

Vertrag einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts

zwischen

Herrn/Frau _____

und

Herrn/Frau _____

und

Herrn/Frau _____

und

Herrn/Frau _____

§1 Gegenstand

Die Gesellschafter verbinden sich zum Zwecke des Erwerbs und des Betriebes eines Reiseflugzeuges. Das Flugzeug wird gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter. Die Gesellschafter verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Beiträge zu leisten.

§ 2 Dauer/Kündigung

Die Gesellschaft beginnt am _____. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zulässig, erstmals zum _____, Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Einlagen

Die Gesellschafter erbringen folgende Geld- bzw. Sacheinlagen:

1. Herr/Frau _____
2. Herr/Frau _____
3. Herr/Frau _____
4. Herr/Frau _____

§ 4 Laufende Beiträge

Für die Benutzung des Vertragsgegenstandes ist pro Flugstunde ein Betrag von EUR _____ zu entrichten. In diesem Betrag sind die Benzinkosten enthalten.

Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsende. Die laufenden Beiträge sind innerhalb einer Woche nach Erhalt der Abrechnung zu entrichten. Im Falle der Säumnis ist der Betrag mit 8 % (monatl. postnumerando Verzinsung) zu verzinsen.

Der oben genannte Verrechnungs-Stundensatz wird jedes Jahr von den Gesellschaftern neu festgesetzt.

§ 5 Vertretung

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft bis zur Höhe eines Betrages von EUR _____ im Einzelfall allein vertreten. Darüber hinaus wird die Gesellschaft wirksam nur von allen Gesellschaftern gemeinschaftlich vertreten.

Die Geschäftsführung, insbesondere Überwachung von Fristen, Koordinierung der Benutzung des Vertragsgegenstandes, Veranlassung notwendiger Arbeiten, Durchführung der Abrechnung, Kontoführung und sonstige Verwaltungsarbeiten und die Korrespondenz mit den Luftfahrtbehörden erfolgt durch Herrn/Frau _____.

Die notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten sind ausschließlich durch einen lizenzierten Fachbetrieb ausführen zu lassen. Der mit Verwaltungsarbeiten betraute Gesellschafter erhält für diese Tätigkeit als Vergütung _____ Flugstunden kostenfrei.

§ 6 Benutzung des gemeinsamen Flugzeugs

Zu jedem Jahresbeginn erstellen die Gesellschafter gemeinschaftlich einen Zeit-Nutzungsplan für den Vertragsgegenstand.

Dieser Zeit-Nutzungsplan kann mit Einverständnis aller Gesellschafter jederzeit geändert werden.

Bei der Nutzung des Vertragsgegenstandes sind die einschlägigen Vorschriften für den Betrieb von Luftfahrzeugen zu beachten.

§ 7 Schadensfall

Ereignet sich beim Betrieb des Vertragsgegenstandes ein Schadensfall bzw. Unfall, so hat der Gesellschafter, der zu diesem Zeitpunkt den Vertragsgegenstand nutzt, allein den Schaden, der an dem Vertragsgegenstand entstanden ist, zu ersetzen. Die Schadensersatzpflicht besteht unabhängig von einem Verschulden des Gesellschafters.

Wird der Schaden durch die Vollkaskoversicherung abgedeckt, so hat der Gesellschafter die dadurch bedingten Mehrprämien alleine zu tragen. Weiter hat er den Schadensanteil alleine zu ersetzen, der von der Vollkaskoversicherung nicht abgedeckt wird.

Ist der Schadens- bzw. Unfall ein Haftpflichtfall, so ist der Gesellschafter verpflichtet, die übrigen Gesellschafter von jeglicher Inanspruchnahme freizustellen.

Ist der Schadens- bzw. Unfall durch das Verschulden des Gesellschafters eingetreten, so hat dieser den übrigen Gesellschaftern die Mehrkosten zu ersetzen, die diesen dadurch entstehen, dass sie während der Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungszeit des Vertragsgegenstandes ein Fremdflugzeug chartern. Charterkosten der einzelnen Gesellschafter werden jedoch höchstens in dem Umfang berücksichtigt, der jeweils dem gewöhnlichen Benutzungsmaß des charternden Gesellschafters in dem Unfall vorangegangenen Jahr entspricht.

§ 8 Jahresabrechnung

Am Ende eines jeden Kalenderjahres ist von den Gesellschaftern eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und von allen Gesellschaftern durch Namensunterschrift zu genehmigen. Hat ein Gesellschafter Einwendungen, die nicht auszuräumen sind, ist er befugt, auf seine Kosten einen zur Berufswissenschaft verpflichteten Buchsachverständigen hinzuzuziehen und diesem sämtliche Bücher und Unterlagen vorzulegen. Sind die Einwendungen begründet, fallen die Kosten der Prüfung der Gesellschaft zur Last.

§ 9 Gewinn und Verlust

Einen Gewinn soll die Gesellschaft nicht machen. Rücklagen für Reparaturen und Ersatzbeschaffung sind nur zu bilden, wenn die Gesellschafter dies besonders beschließen. Am Verlust sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Flugstunden beteiligt.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle des Todes eines Gesellschafters ist zum Todestag eine Abrechnung zu erstellen und das vorhandene Vermögen durch einen unabhängigen vereidigten Sachverständigen zu schätzen, wenn sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen. Der auf den weggefallenen Gesellschafter entfallende Anteil ist an seine Erben in zwölf gleichen Monatsraten auszuzahlen.

Wird die Gesellschaft aus anderen Gründen aufgelöst, erfolgt die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regeln §§ 731 ff BGB. Zunächst sind die Gesellschaftsschulden zu erledigen, aus einem verbleibenden Überschuss sind sodann die Einlagen der Gesellschafter zu erstatten und der danach etwa noch verbleibende Überschuss wird zwischen den Gesellschaftern geteilt.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Vorschrift wirtschaftlich am nächsten kommt.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden.

Ort und Datum

Gesellschafter I

Gesellschafter II

Gesellschafter III

Gesellschafter IV